



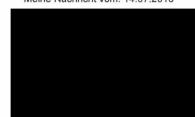
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn Arne Semsrott Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Singerstraße 109 10179 Berlin Ihr Zeichen: Ihre Nachric

Ihre Nachricht vom: 18.07.2016

Mein Zeichen: L201

Meine Nachricht vom: 14.07.2016



29. Juli 2016

Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 25. Juli 2016. Auf Ihre Anfrage darf ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

- 1. Hier liegen keine Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH über eine Kommunikation zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landtag (Abteilung L2 und Referat L20) und dem Deutschen Bundestag (Abteilung W) über die Informationspflichtigkeit der Verwaltungen in den Jahren 2015 und 2016 vor.
- 2. An den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind in den Jahren 2015 und 2016 (Stand: 27. Juli 2016) drei IZG-Anfragen gerichtet worden, die die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zum Gegenstand hatten bzw. haben.
- 3. Sie bitten weiterhin um Übersendung der der Landtagsverwaltung vorliegenden rechtlichen Stellungnahmen und Gutachten zur Informationspflichtigkeit des Landtages und insbesondere des Wissenschaftlichen Dienstes. Mit Ihrer Nach-

richt vom 25. Juli 2016 haben Sie Ihre Anfrage in zeitlicher Hinsicht auf solche Informationen begrenzt, die in der Zeit seit 2010 zu den Akten gelangt sind.

Ich hatte bereits in meinem Schreiben vom 14. Juli 2016 darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag eine Abfrage in allen Referaten der Landtagsverwaltung erforderlich machen wird, da jeder einzelne in der Landtagsverwaltung vorhandene Vorgang mit Bezug zum Informationszugangsgesetz daraufhin überprüft werden müsste, ob im jeweiligen Einzelfall eine rechtliche Stellungnahme oder ein Gutachten zur Informationspflichtigkeit des Landtages zu den Akten gelangt ist. In dem genannten Schreiben hatte ich ferner darauf hingewiesen, dass auch die notwendige rechtliche Bewertung, ob und ggf. welche der etwaig vorhandenen Informationen überhaupt herausgegeben werden können, einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen wird. Die zeitliche Eingrenzung auf Informationen seit 2010 sowie die vorgeschlagenen Schwärzungen bei einer etwaigen Drittbetroffenheit werden nicht wesentlich zu einer Reduzierung des skizzierten Aufwands beitragen. Im Übrigen habe ich Zweifel, ob allein durch Schwärzungen die ggf. erforderliche Beteiligung Dritter (bspw. externer Urheber) vermieden werden könnte.

Aus den genannten Gründen gehe ich weiterhin von einem mehrstündigen Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihres noch ausstehenden Informationsbegehrens aus. Nur beispielhaft verweise ich auf den Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Oktober 2014 (IV 164 - 133.12.1, Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 20. Oktober 2014, S. 732) zur Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand. Hiernach beträgt der anzuwendende Stundensatz für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) 81,00 Euro.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Rückmeldung, ob Sie an Ihrem noch ausstehenden Informationsbegehren festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

